

(Entwurf)

DEKRET

des Ministeriums für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums der Slowakischen Republik

vom/2023,

zur Änderung des Dekrets des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik Nr. 83/2016 über Fleischerzeugnisse

Gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. d des Gesetzes Nr. 152/1995 über Lebensmittel in der durch das Gesetz Nr. 30/2015 geänderten Fassung des Nationalrats der Slowakischen Republik legt das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik Folgendes fest:

Artikel I

Das Dekret des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik Nr. 83/2016 über Fleischerzeugnisse wird wie folgt geändert:

1. § 2(al) lautet wie folgt:

„al) konzentrierte Fleischbrühe ist ein Fleischerzeugnis aus Rindfleischknochen oder Kalbknochen, das mit Zusatz von Wurzelgemüse und mit essbarem Salz, Gewürzen, Wein oder anderen deklarierten Zutaten, einschließlich Fleischstücken, aromatisiert werden kann und das durch Verringern des Volumens durch Kochen zubereitet wird, um eine geleeartige Konsistenz zu erzielen; der Begriff Demi-glace kann auch verwendet werden, um eine konzentrierte Fleischbrühe zu bezeichnen;“

2. Folgender § 2(am) wird angefügt, der lautet:

„am) Fleischsuppe ist ein Fleischerzeugnis aus Fleisch oder Knochen von zur Lebensmittelerzeugung bestimmten Tieren, das mit essbarem Salz, Gewürzen oder anderen deklarierten Zutaten aromatisiert werden kann.“

3. § 3 Absatz 3 Buchstabe a lautet:

„a) höchstens 7 °C bei Weichfleischerzeugnissen, gekochtem Fleischerzeugnissen, Backwaren, wärmebehandeltem gesalzenem Fleisch, halbkonserviertem Fleisch und rohem gesalzenem Fleisch;“

4. In § 3 Absatz 3 wird Buchstabe b gestrichen.

Der aktuelle Buchstabe c wird Buchstabe b.

5. In § 3 Absatz 8 Buchstabe a werden die Worte „4 °C, mit Ausnahme des in Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Fleischerzeugnisses“ durch die Worte „nach Absatz 3“ ersetzt.

6. In § 3 Absatz 11 Buchstabe d wird folgender Wortlaut eingefügt:

„d) konzentrierte Fleischbrühe, Fleischsuppe.“

7. In § 4 wird Absatz 13 gestrichen.

8. In § 5 Absatz 2 Satz 2 heißt es: „Für den Teil des Fleischerzeugnisses, der nach dem Schneiden intakt bleibt, verringert der Verkäufer seine Haltbarkeit entsprechend.“

9. § 5 wird durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(3) Bei der Handhabung eines gekühlten Fleischerzeugnisses ist gemäß § 3 Abs. 3 eine kurzfristige Temperaturerhöhung von höchstens 2 °C an der Oberfläche zulässig.“

10. In § 17 Absatz 1 wird das Wort „einige“ durch das Wort „Sonstiges“ ersetzt.
11. In Anhang 1 Tabelle 1 werden in der achten Zeile mit der Produktbezeichnung „Schinkenwurst“ in der zweiten Spalte die Worte „Schweine, Rindfleisch“ durch die Worte „Schweine oder Schweinefleisch und Rindfleisch“ ersetzt.
12. In Anhang 4 wird in der vierten Zeile mit der Produktbezeichnung „Frühstücksfleisch“ in der zweiten Spalte die Worte „Schweinefleisch, Rindfleisch“ durch die Worte „Schweine oder Schweinefleisch und Rindfleisch“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.